

Satzung der Unionsgewährleistungsmarke



der

Open Metering System Group – OMS-Group e. V.

Marienburger Str. 15, 50968 Köln

- nachstehend „**OMS**“ oder „**Anmelder**“ genannt -

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name des Anmelders	3
§ 2	Erklärung nach Art. 83 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/1001	3
§ 3	Wiedergabe der Unionsgewährleistungsmarke	3
§ 4	Warenverzeichnis	3
§ 5	Gewährleistungs-Eigenschaften der Unionsgewährleistungsmarke	4
§ 6	Nutzungsberechtigte Personen	5
§ 7	Prüfungsverfahren des Anmelders und der Zertifizierungsstelle	6
§ 8	Bedingungen für die Benutzung der Marke	7
§ 9	Überwachung der Benutzung der Marke	8
§ 10	Sanktionen bei Nichteinhaltung der Bedingungen	9

§ 1 Name des Anmelders

Anmelderin ist die Open Metering System Group – OMS-Group e. V. (nachfolgend auch **OMS** oder **Anmelder** genannt).

§ 2 Erklärung nach Art. 83 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/1001

OMS erklärt, dass sie keine gewerbliche Tätigkeit ausübt, die die Lieferung von Waren umfasst, für die eine Gewährleistung nach dieser Markensatzung besteht.

§ 3 Wiedergabe der Unionsgewährleistungsmarke



(nachfolgend: **OMS-RT-Prüfzeichen**)

§ 4 Warenverzeichnis

Gegenstand der Unionsgewährleistungsmarke sind folgende Waren der Klasse 9:

Apparate und Instrumente zum Kontrollieren der Nutzung von Elektrizität

Apparate zur Überwachung des Gasverbrauchs

Computergeräte zur Verwendung für Fernablesungen an Messgeräten

Computersoftware für die Fernüberwachung von Messgeräten

Computersoftware zur Verwendung für Fernablesungen an Messgeräten

Datenerfassungsgeräte zur Messung von Energie und Stoffströmen

Datenspeichergeräte und -medien zur Messung von Energie und Stoffströmen

Digitale Anzeigergeräte zur Messung von Energie und Stoffströmen

Digitale elektronische Steuergeräte zur Messung von Energie und Stoffströmen

Digitale Messgeräte zur Messung von Energie und Stoffströmen

Elektrische Anzeigergeräte zur Messung von Energie und Stoffströmen

Elektrische Steuergeräte für das Energiemanagement bei thermischer Energie

Elektrische Steuergeräte für das Heizungsmanagement

Elektronische Messgeräte zur Messung von Energie und Stoffströmen

Empfangsgeräte für Signale zur Messung von Energie und Stoffströmen

Funkgeräte und -instrumente zur Messung von Energie und Stoffströmen

Gasdurchflussmesser

Gaszähler [Messinstrumente]

Geräte für die Hausautomatisierung

Geräte zum Messen der Luftverschmutzung

Geräte zum Messen, Überwachen und Analysieren des Stromverbrauchs

Geräte zur Speicherung von Daten zur Messung von Energie und Stoffströmen

Geräte zur Überwachung des Wasserverbrauchs

Geräte zur Verbesserung der Energieeffizienz

Intelligente Zähler

Kabellose Steuerungen zur Fernüberwachung sowie zur Funktions- und Statuskontrolle von anderen elektrischen, elektronischen und mechanischen Geräten oder Systemen zur Messung von Energie und Stoffströmen

Kontrollapparate und -instrumente

Luftstrommessgeräte

Mess- und Steuergeräte für die Klimatechnik

Mess-, Zähl-, Ausrichtungs- und Kalibrierinstrumente zur Messung von Energie und Stoffströmen

Messgeräte zur Messung von Energie und Stoffströmen

Schalter in Messeinrichtungen für Energie

Sensoren und Detektoren, nämlich elektrische Rauchwarnmelder, Feuchtigkeitssensoren, Kohlenmonoxid-detektoren und Temperatursensoren

Steuergeräte [Regler] zur Messung von Energie und Stoffströmen

Temperatursensoren

Thermische Regler [Thermostate]

Überwachungsinstrumente und -apparate zur Messung von Energie und Stoffströmen

(nachfolgend zusammenfassend: **Waren**)

§ 5 Gewährleistungs-Eigenschaften der Unionsgewährleistungsmarke

- (1) Die in nachfolgenden Absätzen bezeichneten Merkmale der Waren sollen mit dem OMS-RT-Prüfzeichen bescheinigt werden.
- (2) Das OMS-RT-Prüfzeichen bescheinigt Waren die Eignung, in ein Kommunikationssystem für Zähler auf Basis der Normenreihe EN 13757 (M-Bus) zur Sicherstellung einer hersteller- und spartenübergreifenden Interoperabilität eingebunden zu werden.

- (3) Die OMS-Spezifikation legt in Bezug auf diese Interoperabilität die technischen Voraussetzungen fest, insbesondere in Bezug auf die Mindestanforderungen für die drahtgebundene und die drahtlose Kommunikation zwischen einem Slave (Messeinrichtung oder Aktuator) und dem (stationären, normalerweise netzbetriebenen) Master (Gateway oder eine andere Kommunikationseinheit). Dies betrifft die Bitübertragungsschicht, die Sicherungsschicht, die allgemeinen Anforderungen an die Kommunikationssicherheit (behandelt in der Authentifizierungs- und Fragmentierungsschicht sowie in der Transportschicht) und die Anwendung selbst. Für die Anwendungsschicht werden Anforderungen an das M-Bus-Protokoll gestellt, insbesondere zu den erforderlichen Werten und der Zeitauflösung sowie zu einer späteren Umsetzung der Werte in das COSEM Object Identification System. Das OMS-RT-Prüfzeichen bescheinigt Waren die Erfüllung der in der OMS-Spezifikation „Volume 2 – Primary Communication“ in der Version Generation 4, Issue 4.3.32 / 2020-10 oder einer zukünftigen Version fixierten Voraussetzungen. Dies betrifft insbesondere die Einhaltung der Nominalfrequenzen für den Mode T, der für Mode T zulässigen Frequenzabweichungen sowie des maximalen Nennübertragungsintervalls bei synchroner Übertragung im Mode T.
- (4) Die im vorstehenden Absatz aufgeführte OMS-Spezifikation und zukünftige Versionen sind auf der Homepage der OMS unter <https://oms-group.org/open-metering-system/oms-spezifikation> veröffentlicht.

§ 6 Nutzungsberechtigte Personen

- (1) Nutzungsberechtigt ist, wer in Bezug auf eine von ihm hergestellte und/oder vertriebene Ware die Zertifizierung nach § 7 erfolgreich durchlaufen hat (nachfolgend: **zertifizierte Ware**), eine kostenpflichtige Genehmigung von OMS oder eines von OMS beauftragten und ermächtigten und insoweit in Verantwortung von OMS handelnden Zertifizierers zur Nutzung des OMS-RT-Prüfzeichens erhalten hat (nachfolgend: **Nutzungsberechtigter**) und das OMS-RT-Prüfzeichen entsprechend der Bedingungen dieser Satzung nutzt.
- (2) Nutzungsberechtigte können nur juristische Personen und/oder sonstige Gesellschaften sein.
- (3) Die Zertifizierung und/oder Genehmigung zur Nutzung des OMS-RT-Prüfzeichens ist nicht auf Dritte übertragbar.

§ 7 Prüfungsverfahren des Anmelders und der Zertifizierungsstelle

- (1) Eine Genehmigung zur Nutzung kann auf Antrag eines Nutzungsberechtigten nur nach erfolgreich durchgeführter Zertifizierung der jeweiligen Ware bei einer Zertifizierungsstelle (nachfolgend: **Zertifizierer**) erteilt werden.
- (2) Die Zertifizierung findet bei einem Zertifizierer statt, der nach den Testverfahren der OMS die Prüfungen durchführt, ob die Waren die Gewährleistungseigenschaften nach § 5 aufweisen. Die Zertifizierung findet derzeit durch folgende Unternehmen statt:
 - DVGW CERT GmbH, Josef-Wirmer-Str. 1-3, 53123 Bonn, Deutschland
 - VDE Prüf- und Zertifizierungsinstitut GmbH, Merianstr. 28, 63069 Offenbach, Deutschland
- (3) Die Einzelheiten der Prüfung, Nachzertifizierung und der Genehmigung sind in der zwischen OMS und dem Zertifizierer vereinbarten Verfahrensbeschreibung beschrieben.
- (4) Die Überprüfung der Gewährleistungseigenschaften gemäß § 5 dieser Markensatzung erfolgt anhand der mit der jeweiligen Version korrespondierenden „OMS-Conformance-Test-Specification“.
 - a) Für die Version aus § 5 (3) gelten:
 1. Manufacturer Declaration Issue 4.0.5 / 2020-01-18;
 2. Volume 1 General Part Issue 4.0.5 / 2019-12-22;
 3. Volume 2 PHY (Radio Parameters) Issue 4.0.4 / 2019-12-22;
 4. Volume 3 Data Link Layer Issue 4.0.2 / 2017-10-07;
 5. Volume 4 Application layer Issue 4.0.7 / 2019-01-23.
 - b) Für zukünftige Versionen bestehender Generationen oder für zukünftige Generationen werden die Prüfvorschriften entsprechend weiterentwickelt.
- (5) Die in vorstehendem Absatz aufgeführte sowie zukünftige „OMS-Conformance-Test-Specifications“ werden auf der Homepage der OMS unter <https://oms-group.org/produkt-zertifizierung/conformance-test-tool> veröffentlicht. Das Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum wie auch berechnigte Nutzer werden über diese Änderungen informiert.
- (6) Zertifikate werden zunächst für 5 Jahre erteilt. Möchte der Nutzungsberechnigte über die Laufzeit hinaus das OMS-RT-Prüfzeichen gem. dieser Markensatzung nutzen, muss er an einer Nachzertifizierung teilnehmen.

- (7) Die Genehmigung berechtigt nur zu Nutzung des OMS-RT-Prüfzeichens in Bezug auf Waren, für die das Zertifikat erteilt wurde. Darüber hinaus ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, Änderungen an seinen zertifizierten Waren OMS oder dem Zertifizierer unverzüglich mitzuteilen, sofern dies dazu führen kann, dass durch die geänderte Ware die Bedingungen dieser Markensatzung nicht mehr eingehalten werden.

§ 8 Bedingungen für die Benutzung der Marke

- (1) Nutzungsberechtigte erhalten für die Laufzeit des Zertifikats und der ihnen erteilten kostenpflichtigen Genehmigung das Recht, das OMS-RT-Prüfzeichen wie in § 3 dargestellt innerhalb der Europäischen Union (EU) als Unionsgewährleistungsmarke zu nutzen.
- (2) Das OMS-RT-Prüfzeichen darf von Nutzungsberechtigten nur für Waren im Sinne von § 4 verwendet werden, die die Gewährleistungs-Eigenschaften nach § 5 erfüllen.
- (3) Das OMS-RT-Prüfzeichen darf erst dann verwendet werden, sobald dem Nutzungsberechtigten dafür ein Zertifikat eines Zertifizierers vorliegt, dafür dem Nutzungsberechtigten eine Genehmigung erteilt wurde und in dieser Genehmigung ausdrücklich die Benutzung des OMS-RT-Prüfzeichens für eine bestimmte Ware erlaubt wurde.
- (4) Die Benutzung des OMS-RT-Prüfzeichens ist nur gegen Entrichtung einer Gebühr gestattet.
- (5) Das OMS-RT-Prüfzeichen darf von Nutzungsberechtigten auf den Waren, auf Verpackungen dieser Waren, Installations- und Gebrauchsanweisungen, Prospekten, Stellwänden und Plakaten, die das Produkt bewerben, verwendet werden. Das OMS-RT-Prüfzeichen darf nicht in Produktnamen-, Firmennamen oder in Domain-Namen (URL) verwendet werden.
- (6) Die Nutzung des OMS-RT-Prüfzeichens ist nur erlaubt, um auf die Nutzungsberechtigung nach § 6 und die Erfüllung der unter § 5 genannten Gewährleistungseigenschaften hinzuweisen. Das OMS-RT-Prüfzeichen darf nicht benutzt werden, um Eigenschaften der Ware herauszustellen, die nicht durch die Zertifizierung nach § 5 und § 7 abgedeckt sind.
- (7) Das OMS-RT-Prüfzeichen darf nicht dazu benutzt werden, bei Endkunden den Eindruck einer besonderen Qualität der Ware hervorzurufen, die sich nicht auf die

in § 5 genannten Gewährleistungs-Eigenschaften bezieht. Der Nutzungsberechtigte muss Irreführungen beim Endkunden über die nach § 5 genannten Gewährleistungs-Eigenschaften vermeiden.

- (8) Es ist ohne ausdrückliche Zustimmung von OMS nicht erlaubt, das OMS-RT-Prüfzeichen in einer anderen als der in § 3 wiedergegebenen Form zu verwenden.
- (9) Es ist darauf zu achten, dass der Kontrast zwischen OMS-RT-Prüfzeichen und Hintergrundfarbe groß genug ist, um eine gute Erkennbarkeit des OMS-RT-Prüfzeichens zu gewährleisten. Die Proportionen des OMS-RT-Prüfzeichens dürfen bei der Abbildung nicht verändert werden.
- (10) Die Kontrolle der Einhaltung der vorgenannten Bedingungen regelt § 9, Sanktionen bei Verstößen gegen diese Bedingungen regelt § 10 dieser Satzung.

§ 9 Überwachung der Benutzung der Marke

- (1) OMS verpflichtet sich, die Einhaltung dieser Markensatzung bei den Nutzungsberechtigten regelmäßig zu überwachen oder durch den Zertifizierer oder Dritte überwachen zu lassen und wesentliche Verstöße gegen § 6 und/oder § 8 dieser Markensatzung zu ahnden oder ahnden zu lassen. OMS wird gegen wesentliche Verstöße gegen diese Markensatzung durch Nutzungsberechtigte oder Dritte außergerichtlich oder gerichtlich vorgehen oder den Zertifizierer oder Dritte damit beauftragen.
- (2) Jeder Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, Verstöße gegen § 6 und/oder § 8 dieser Markensatzung, von denen er Kenntnis erlangt, OMS unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Der Zertifizierer prüft im Auftrag von OMS die Einhaltung von § 3 bis § 6 und § 8 durch regelmäßige Überwachung in Form von Prüfung von Dokumenten der Nutzungsberechtigten und/oder anonymen Testeinkäufen ca. 2 bis 2,5 Jahre nach Erteilung des Zertifikats. In der Regel erfolgt die Überprüfung durch eine Stichprobenentnahme im Markt oder mittels Unterstützung des Nutzungsberechtigten.
- (4) Die Überwachung umfasst die Prüfung der Firmware und des zugehörigen Funkprotokolls auf Konformität mit der zertifizierten Ausführung. Dazu gehören eine Aufzeichnung des Funkprotokolls bei dem gefertigten Produkt sowie eine Begutachtung von Change Log und einem aktuellen Rohdaten-File.
- (5) Erlangt der Zertifizierer Hinweise, welche zur Sicherstellung der Übereinstimmung mit der ursprünglich zertifizierten Ware eine über die regelmäßige Überwachung hinausgehende Überwachung erfordern, kann der Zertifizierer in begründeten Ein-

zelfällen auch eine zusätzliche Überwachung durchführen. Dies geschieht durch Überprüfung der Waren, welche der Zertifizierer sich entweder auf dem Markt beschafft oder entsprechend des Vorgehens bei einer regelmäßigen Überwachung gem. § 9 Absatz (3) dieser Markensatzung.

- (6) Der Zertifizierer kann vorsehen, dass der Nutzungsberechtigte ein mit der Nachprüfung beauftragtes geeignetes Prüflaboratorium mit einer Frist von 3 Monaten zum Kalenderjahresende selbst bestimmen kann. Auch beim Einsatz eines externen Prüflaboratoriums bewertet der Zertifizierer die Ergebnisse der Kontrollprüfung eigenverantwortlich.

§ 10 Sanktionen bei Nichteinhaltung der Bedingungen

- (1) Wenn OMS Kenntnis von Verstößen gegen § 3 bis § 6 und § 8 dieser Markensatzung durch Nutzungsberechtigte erlangt, wird OMS dem Nutzungsberechtigten zunächst eine angemessene Frist zur Behebung dieser Verstöße setzen. Stellt der Nutzungsberechtigte diese Verstöße innerhalb dieser Frist nicht ab, so kann OMS oder der Zertifizierer, sofern gesetzlich zulässig, dem Nutzungsberechtigten seine Zertifizierung entziehen bzw. die Genehmigung außerordentlich kündigen.
- (2) Gegen Dritte, die nicht zur Benutzung des OMS-RT-Prüfzeichens berechtigt sind und dieses dennoch nutzen, wird OMS außergerichtliche und bei hohen Erfolgsaussichten auch gerichtliche Maßnahmen ergreifen oder durch den Zertifizierer oder Dritte ergreifen lassen.